

**Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) an der Technischen
Universität Dortmund
vom 16. September 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Abgabe und Bewertung von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master)
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck

Die Modernisierung und Digitalisierung von Verwaltungsabläufen ist eines der zentralen Ziele der Technischen Universität Dortmund, um das Zusammenwirken von Studierenden, Fakultäten und Verwaltung nachhaltig zu verbessern. Hierbei nimmt die Digitalisierung von Abschlussarbeiten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund sowie die Abgabe dieser Arbeiten in einem von der Technischen Universität Dortmund bereitgestellten hochschuleigenen Portal eine zentrale Rolle ein. Mit dieser Ordnung verfolgt die Technische Universität Dortmund die Konkretisierung und Umsetzung ihres Ziels und schafft dadurch eine nachhaltige Verbesserung des Zusammenwirkens von Studierenden, Fakultäten und Verwaltung.

§ 2 Abgabe und Bewertung von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master)

- (1) Die Abgabe der Abschlussarbeit ist ausschließlich durch das Hochladen der Arbeit in dem hochschuleigenen Portal zum Hochladen von Abschlussarbeiten der Technischen Universität Dortmund möglich. Die Abschlussarbeit ist in einem durch die Zentrale Prüfungsverwaltung festzulegenden Dateiformat hochzuladen, welches zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt geeignet ist. Eine automatische Plagiatprüfung im hochschuleigenen Portal zur Abgabe von Abschlussarbeiten der Technischen Universität Dortmund findet nicht statt. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von

Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten Anwendung. Zur Nutzung des Portals melden sich Studierende, Prüferinnen und Prüfer mit einem Passwort zu ihrem UniAccount an. Abschlussarbeiten sind ausschließlich in elektronischer Form fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzugeben. Nähere Informationen zum Verfahren werden im Portal sowie durch Informationen der Zentralen Prüfungsverwaltung bekannt gegeben.

- (2) Der Zeitpunkt des Hochladens und damit der Abgabe der Abschlussarbeit wird von dem System protokolliert und per Zeitstempel erfasst. Im Falle des erfolgreichen Hochladens erhalten die Studierenden hierüber einen Nachweis gegenüber der Prüfungsverwaltung („Quittung“). Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die in dem hochschuleigenen Portal der Technischen Universität Dortmund hochgeladene Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Als Bewertungsgrundlage der Abschlussarbeit dient ausschließlich die elektronische Fassung der im Portal hochgeladenen Abschlussarbeit. In dem hochschuleigenen Portal der Technischen Universität Dortmund sollen die Prüferinnen und Prüfer das Ergebnis ihrer Bewertung eintragen und das unterschriebene Gutachten zu der Bewertung der Abschlussarbeit hochladen.
- (4) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit im Portal der Technischen Universität Dortmund hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Die eidesstattliche Versicherung ist zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein in dem Portal bereit gestelltes Formular der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden. Abschlussarbeiten, die ohne eidesstattliche Versicherung hochgeladen werden gelten, als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung findet für alle Abschlussarbeiten aller Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2019 angemeldet werden.
- (2) Die Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen zur Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt, es sei denn der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät hat eine Entscheidung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 dieser Ordnung getroffen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 11. Juli 2019.

Dortmund, den 16. September 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather